Vereinbarungen zum Behandlungsvertrag

Sehr geehrte (Name),

mit der Aufnahme einer Psychotherapie kommt es (wie bei jeder medizinischen Behandlung) zum Abschluss eines *Behandlungsvertrags*: Ich verpflichte mich zur Erbringung der psychotherapeutischen Leistungen, Sie sich dazu, die Termine wahrzunehmen und für die entstehenden Kosten aufzukommen (Versichertenkarte, Begleichung der Rechnungen etc.). Die nachfolgenden Regelungen werden *Bestandteil des Behandlungsvertrags*. Ich bitte Sie, diese aufmerksam durchzulesen, auftauchende Fragen mit mir zu besprechen und den Vertrag zu unterschreiben. Die Regelungen betreffen folgende Punkte:

- 1. Diagnosen
- 2. Therapieform
- 3. Therapierisiken
- 4. Beendigung und Abbruch der Psychotherapie
- 5. Wichtige Lebensentscheidungen
- 6. Diskretion & Grundregel
- 7. Supervision & Schweigepflicht
- 8. Therapiesitzungen
- 9. Therapiedauer & Setting
- 10. Absage und Ausfall von Terminen
- 11. Kosten
- 12. Urlaub

1. Diagnosen:

Bei den bisherigen Gesprächsterminen (probatorischen Sitzungen) haben sich folgende behandlungsbedürftige Störungen ergeben, um die es in der Psychotherapie gehen wird:

Diagnose(n):

Diese Diagnose(n) werden auch der Krankenversicherung im Rahmen der Antragsstellung und der Abrechnung mitgeteilt.

Folgende Komplexe sollen mit der Behandlung bearbeitet, folgende Ziele angestrebt werden:

Bei dem Störungsbild und den besprochenen Problemfeldern ist eine sogenannte Richtlinienpsychotherapie indiziert.

2. Therapieform

Die psychotherapeutische Behandlung wird als

- o Verhaltenstherapie
- o Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- o Analytische Psychotherapie

durchgeführt. Eine Richtlinienpsychotherapie erfordert die Antragsstellung bei der Krankenkasse des Patienten beziehungsweise der Patientin. Das Formblatt PTV I (Formblatt des Versicherten) wurde deshalb zur Unterschrift ausgehändigt.

Therapiebeginn:

Die Therapie kann beginnen, wenn die Kostenübernahme durch die Krankenkasse bewilligt ist. Wenn Sie wünschen, bereits vor der Bewilligung mit der Therapie zu beginnen, ist dies möglich, wenn Sie sich bereit erklären, im Ablehnungsfall die bis dahin abgehaltenen Therapiestunden privat zu bezahlen. Eine entsprechende Erklärung finden Sie am Ende dieses Vertrages.

Eine Therapiesitzung umfasst 50 Minuten. Für den Beginn dieser Psychotherapie wurde eine Häufigkeit von

- o 1 Stunde pro Woche
- o 2 Stunden pro Woche
- o 3 Stunden pro Woche
- o 1 Stunde 14-tägig

vereinbart.

Mit dem Antragsformular wird eine

- o Akuttherapie mit einem Behandlungskontingent von 12 Sitzungen,
- o KZT mit einem Behandlungskontingent von 12 Sitzungen,
- o LZT mit einem Behandlungskontinent von ... Sitzungen beantragt.

Die Beantragung einer Therapieverlängerung über den aktuell beantragten Behandlungsumfang hinaus ist möglich. In diesem Fall ist im Rahmen des sogenannten Gutachterverfahrens ein schriftlicher Bericht von mir zu erstellen über den Verlauf der Therapie und das weitere Vorgehen. Sie erklären sich zu Ihrer Mitwirkung bereit.

Einen Wechsel der Krankenkasse während der laufenden Behandlung teilen Sie mir bitte zeitnah mit, damit die Behandlung ohne Probleme weiter mit der neuen Krankenkasse abgerechnet werden kann.

3. Aufklärung über Therapierisiken

Bei psychotherapeutischen Behandlungen bestehen erfahrungsgemäß und bestätigt durch wissenschaftliche Untersuchungen gute Besserungsaussichten. Dennoch ist es im Einzelfall möglich, dass eine Psychotherapie nicht den gewünschten Erfolg hat. Grundsätzlich besteht bei Durchführung einer Psychotherapie das Risiko einer *Verschlechterung der Befindlichkeit*. Durch den intensiven therapeutischen Prozess kann es (vor allem zu Beginn der Behandlung!) zu einer Zunahme von körperlichen oder seelischen Symptomen oder auch zur Belastung der Partnerbeziehung oder anderer Beziehungen (Angehörige etc.) kommen. In der Regel handelt es sich um einen vorübergehenden Zustand – andernfalls ist es wichtig, dass Sie mich darauf

ansprechen und wir gemeinsam überlegen, welche Ursachen dem zugrunde liegen und welche Schritte zu unternehmen sind.

Sollten Zweifel an der Art der Behandlung oder an den Erfolgsaussichten aufkommen, sollten Sie diese unbedingt ansprechen. Nur so kann ich auf Ihre Bedenken eingehen und in der Behandlung berücksichtigen. Wenn der Eindruck entsteht, dass der Zustand sich während der Therapie verschlechtert, sollte umgehend darüber gesprochen, nach Ursachen gesucht und weitere therapeutische Möglichkeiten geprüft werden.

Änderungen des Gesundheitszustandes, Arztbesuche, Einnahme von Medikamenten, insbesondere Psychopharmaka und Veränderungen in der Medikation sollen mir möglichst zeitnah mitgeteilt werden.

4. Beendigung und Abbruch der Psychotherapie

Sollten Sie zu irgendeinem Zeitpunkt den *Abbruch* bzw. die *Beendigung* der Therapie in Erwägung ziehen bitte ich Sie, dies möglichst bald anzusprechen, damit die Möglichkeit besteht, die Gründe für Ihre Überlegung bzw. Entscheidung zu verstehen. Auch wenn Sie sich letztlich dafür entscheiden sollten, die Behandlung zu beenden, sollten wir uns ausreichend Zeit dafür nehmen, darüber zu sprechen (in der Regel mindestens 2 Therapiewochen). Das ist sowohl im Hinblick auf Ihre eigene Befindlichkeit sinnvoll (Trennung und Abschied von einer bedeutsamen Arbeitsbeziehung) als auch für meine eigene Planung.

Über die Beendigung einer Therapie ist der zuständigen Krankenkasse (meinerseits) *Mitteilung* zu machen. Das gilt für eine (nach Ablauf der genehmigten Stunden) beendete Therapie ebenso, wie für einen Abbruch bzw. die vorzeitige Beendigung der Therapie. Die Krankenkasse erhält keine weitergehenden Informationen (z.B. über die Gründe).

5. Wichtige Lebensentscheidungen

Durch den intensiven therapeutischen Prozess können grundlegende Fragen hinsichtlich der derzeitigen Lebenssituation und ihrer Veränderung geweckt werden. In jedem Fall ist es sinnvoll, etwaige *Lebensentscheidungen* (z. B. Arbeitsplatz-/Berufswechsel, Heirat, Trennung, Umzug) nicht zu treffen, bevor diese nicht in der Therapie bearbeitet und in ihrer Bedeutung verstanden sind.

6. Diskretion & Grundregel

Ein erfolgreicher Therapieprozess ist insbesondere davon abhängig, *inwieweit es Ihnen gelingt, frei über sich zu sprechen*, Ihre Gedanken, Gefühle, Phantasien, Träume auszusprechen – auch wenn Sie diese als peinlich, erschreckend, ungehörig oder unzumutbar (für sich und/oder mich) empfinden (Grundregel: Freie Assoziation). Es gibt keine inhaltlichen Vorgaben für die jeweilige Stunde und auch das, was Sie in der Stunde (mit mir) erleben, kann und wird – mehr oder weniger – ein Thema werden. Damit Sie sich frei äußern können ist der Schutz des therapeutischen Raums unabdingbar. Dazu zählt auch der Datenschutz, zu dem Sie gesonderte Informationen erhalten. Sollte im Einzelfall ein Kontakt mit Außenstehenden notwendig oder von Ihnen gewünscht sein, ist eine vorherige Absprache zwischen uns erforderlich, außerdem eine schriftliche Schweigepflichtsentbindung.

7. Supervision & Schweigepflicht

PsychotherapeutInnen sind zur *Sicherung der Qualität ihrer Arbeit* verpflichtet sich fortzubilden und mit KollegInnen über Ihre Arbeit zu sprechen. Soweit es im Einzelfall zu einer Vorstellung der Behandlung kommt, geschieht dies anonymisiert und in einer Ihre persönliche Würde respektierenden Art und Weise.

Die Unterlagen über die Therapie müssen zehn Jahre aufbewahrt werden, sind von Dritten aber nicht einsehbar, (siehe Merkblatt zum Datenschutz). Selbstverständlich besteht für den Psychotherapeuten / die Psychotherapeutin Schweigepflicht. Für die Weitergabe von Informa-

tionen an Außenstehende ist die schriftliche Einwilligung des Patienten / der Patientin notwendig (siehe auch Abschnitt Tonbandaufnahmen am Ende des Vertrages).

8. Therapiesitzungen

Eine psychotherapeutische Sitzung dauert 50 Minuten. Die Therapiestunden finden in aller Regel zu fest vereinbarten Wochenstunden (Ausnahme: Feiertage, Urlaub) statt. Eine erfolgreiche Therapie setzt möglichst regelmäßig stattfindende Termine voraus. Ich bitte Sie daher, soweit irgend möglich Ihre Termine einzuhalten. Auch ich bemühe mich, Termine nur in besonders dringlichen Fällen und dann möglichst rechtzeitig abzusagen.

Sofern Sie zwischen den Sitzungen Kontakt zu mir aufnehmen, z.B. per Email oder SMS, beschränke ich meine Antwort aus therapeutischen Gründen auf organisatorische Angelegenheiten.

9. Therapiedauer & Setting

Je nach Verfahren (Kurzzeittherapie, tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie) finden *eine bis drei Stunde(n) pro Woche* statt. Die Dauer der Therapie ist vom gewählten Therapieverfahren, von den genehmigten Stunden (GutachterInnen bzw. Krankenkasse) und nicht zuletzt von Ihrer Befindlichkeit und Motivation zur Fortsetzung der Therapie abhängig. Eine Langzeittherapie erstreckt sich häufig über einen Zeitraum von 2-4 Jahren (mit mehreren Therapieschritten bzw. -verlängerungen). Die Kurzzeittherapie (12-24 Stunden) und die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (60-100 Stunden) finden in der Regel im Sitzen statt, die analytische Psychotherapie (160-300 Stunden) in der Regel im Liegen auf der Couch – hier mit dem Ziel der Intensivierung der Aufmerksamkeit für die im Inneren ablaufenden Prozesse. Wenn Sie eine Langzeittherapie in Erwägung ziehen bzw. Ihnen vorgeschlagen wird, sollten Sie dies in ihrer Lebensplanung entsprechend berücksichtigen.

10. Absage und Ausfall von Terminen

Sie sind im Begriff eine Psychotherapie bei mir zu beginnen und ich möchte Sie vor Ihrer Entscheidung mit einer Bedingung für die Behandlung vertraut machen, dem sog. Bereitstellungshonorar. Sie werden künftig fest reservierte Termine bei mir haben. Wenn Sie Therapiestunden nicht wahrnehmen können, ist eine Regelung erforderlich, weil die Krankenkasse nur Stunden erstattet, die tatsächlich stattgefunden haben. Um jedoch eine verlässliche Kalkulationsbasis für meinen Praxisbetrieb zu haben, sind nachfolgende Vereinbarungen nötig:

10.1. 24-Stunden Regel

Absagen **kürzer als 24 Werktag**stunden vor dem vereinbarten Termin führen – unabhängig von den Gründen für die Absage – zur Inrechnungstellung eines Bereitstellungshonorars (derzeit **110 Euro**).

10.2. 2-Wochen-Kontingent-Regel (z.B. Urlaub, Kur etc)

Pro Kalenderjahr können je nach Stundenfrequenz (1Therapiestunde pro Woche, zwei Therapiestunden pro Woche oder 3 Therapiestunden pro Woche) zwei bzw. vier bzw. sechs Therapiestunden **länger als 24 Werktag**stunden vor dem Termin abgesagt werden. Darüberhinausgehende Stunden werden am Ende des Kalenderjahres als Bereitstellungshonorar in Rechnung gestellt. Das Verschieben, Tauschen oder Nachholen von Stunden ist jederzeit möglich, sofern freie Stunden zur Verfügung stehen.

10.3. Abbruchsregel

Die Kündigungszeit bei einem intendierten Therapieabbruch beträgt zwei Therapiewochen nach persönlicher Mitteilung. Bei Nichterscheinen werden die Stunden dieser beiden Therapiewochen als Bereitstellungshonorar in Rechnung gestellt.

Ein inhaltlicher Aspekt dieser Regelungen ist, dass ich nicht zwischen "guten" und "schlechten" Gründen für das Ausfallen einer Stunde unterscheiden möchte, womit eine indirekte Bewertung stattfinden würde, bei der manche Gründe zur Erstattung eines Bereitstellungshonorars verpflichten und andere nicht. Wenn Sie wollen, betrachten Sie das Bereitstellungshonorar als eine Art "Reservierungsgebühr", die Sie dafür bezahlen, dass ich diese Stunde zuverlässig für Sie freihalte.

Soweit ich *meinerseits verhindert* bin (z. B. Erkrankung), setze ich mich umgehend mit Ihnen in Verbindung. Bitte achten Sie auch in diesem Zusammenhang darauf, mir Änderung der Adresse und Telefonnummer/n mitzuteilen – auch wo ich Sie im Falle einer kurzfristigen Absage jeweils am besten erreichen kann. Meine *planbaren Abwesenheiten* kündige ich in der Regel im Herbst für das jeweils darauffolgende Jahr an.

11. Kosten

Bei *gesetzlich Versicherten* werden die Kosten einer Psychotherapie von der Krankenkasse (bei Vorliegen eines Bewilligungsbescheides) vollständig übernommen.

Bei *Privatkassen* und der *Beihilfe* besteht ein Vertragsverhältnis ausschließlich zwischen Privatversicherter/m und der jeweiligen Kasse. Die Abrechnung erfolgt daher über eine *Privatrechnung* auf der Grundlage der *Gebührenordnung* der ÄrztInnen/PsychotherapeutInnen (GÖÄ/GOP) mit einem **Steigerungsfaktor von 3,5**. Da nicht alle Privatkassen diesen Satz übernehmen und in deren Tarifen auch weitere Einschränkungen möglich sind (z. B. prozentuale Kostenbeteiligung, Beschränkung der Zahl von Behandlungsstunden, Kostenobergrenzen), sollten Sie sich im Vorhinein über die Bedingungen Ihres Versicherungsvertrages erkundigen und sich die zur Beantragung einer Psychotherapie notwendigen Unterlagen bzw. Formulare zuschicken lassen. *Probatorische Sitzungen* werden von den Privatkassen i. d. R. wie bei der gesetzlichen Versicherung ohne vorherige Kostenzusage übernommen (üblicherweise 2-4 Sitzungen).

Über Inhalt und Bedingungen der psychotherapeutischen Behandlung erfolgte am eine ausführliche mündliche Aufklärung.

Hiermit erkläre ich, dass ich von meinem Therapeuten bzgl. der gestellten Diagnose und der gewählten Therapie Information und Aufklärung (gemäß Patientenrechtegesetz) erhalten habe, ich mit den Regelungen einverstanden bin und die oben beschriebene Therapie beginnen möchte.

München, den Unterschrift

Therapiebeginn vor Bewilligung durch die Krankenkasse

Ich möchte die Behandlung sofort beginnen. Ich bin in Kenntnis gesetzt worden, dass die vor der Bewilligung durch die Krankenkasse stattgefundenen Stunden gegebenenfalls von mir privat zu bezahlen sind. Das Honorar für eine Stunde beträgt bei gesetzlich Versicherten 110 Euro, bei privat Versicherten 140,76 Euro.

München, den Unterschrift

Tonbandaufnahmen

Zur Qualitätssicherung und zu Ausbildungs- und Forschungszwecken sind Tonbandaufnahmen hilfreich. Selbstverständlich erfolgen diese nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Aufnahmen werden ausschließlich verschlüsselt auf einem externen lokalen Datenträger gespeichert, zu dem nur ich Zugang habe. Um die Schweigepflicht zu Ihrem Schutz zu gewährleisten, würden die Daten im Fall der Verwendung für obige Zwecke anonymisiert.

München, den Unterschrift